

# Lizenzordnung

1. Die an den Rugby-Bundesligen teilnehmenden Vereine müssen im Besitz einer Bundesliga-Spiellizenz (BL-Lizenz) sein, welche beim Präsidium des DRV jeweils bis zum 31. Juli eines Jahres für die neue Saison zu beantragen ist.
2. Das Präsidium erteilt allen sportlich qualifizierten Vereinen / Mannschaften vorbehaltlich der Erfüllung der unter 4. a), 4. d), 4. e) und 4. f) sowie eines der unter 4. b) und 4. c) genannten Kriterien eine BL-Lizenz.
3. Die Bundesliga-Lizenzgebühr verringert sich  
bei Erfüllen eines unter 4. b) bis c) genannten Kriteriums um Euro 250,--,  
bei Erfüllen der beiden unter 4. b) bis c) genannten Kriterien um Euro 500,--.

4. Kriterien zur Erteilung einer BL-Lizenz sind folgende:
  - a) ein Lizenztrainer (Lizenzklasse anhand der Festlegungen in der DRV-Ausbildungsordnung) trainiert die BL-Mannschaft.
  - b) eine 15er-Junioren- oder 15er-Jugendmannschaft nimmt regelmäßig am Spielverkehr (gem. §13.2 Spielordnung DRJ) teil.
  - c) eine Schülermannschaft nimmt regelmäßig am Spielverkehr (gem. §13.2 Spielordnung DRJ) teil.
  - d) Schiedsrichter, die regelmäßig (acht Einsätze / Saison) im Spielverkehr eingesetzt werden.
    - i. Ein Schiedsrichter mit mind. SDRV-B-Lizenz je Bundesligamannschaft
    - ii. Ein Schiedsrichter mit mind. C-Lizenz bei Erfüllung des Kriteriums nach 4b)
    - iii. Ein Schiedsrichter mit mind. D-Lizenz bei Erfüllung des Kriteriums nach 4c)Die Kriterien müssen für jeden eingereichten BL-Lizenzantrag erfüllt werden. Wird ein Schiedsrichter zur Lizenzerteilung genannt, kann er bei weiteren BL-Lizenzanträgen nicht mehr benannt werden.
  - e) Die Zahlung eines Teils der Gesamtlizenzgebühr (von Euro 1000,--) in Höhe von Euro 250,-- wurde bis zum 31. Juli eines Jahres geleistet.
  - f) Offene Forderungen des DRV (oder eines seiner Organe) aus den vorherigen Spielzeiten, hierunter fallen auch rechtskräftige Urteile des Sports- bzw. Schiedsgerichts, müssen beglichen sein.

5. Werden zur Erfüllung der Kriterien gem. 4.b) und 4.c) Spielgemeinschaften gemeldet, so gelten diese nur für einen Verein. Des Weiteren gilt bezüglich der Mindestanzahl an Spielern, die ein beteiligter lizenzpflichtiger Verein in dieser Spielgemeinschaft zu stellen hat, folgende Anzahl je Altersstufe und Spiel:

Schüler D	(6 Spieler/Mannschaft)	=	2 Spieler
Schüler C	(8 Spieler/Mannschaft)	=	3 Spieler
Schüler B	(10 Spieler/Mannschaft)	=	3 Spieler
Schüler A	(12 Spieler/Mannschaft)	=	4 Spieler
Jugend	(15 Spieler/Mannschaft)	=	5 Spieler
Junioren	(15 Spieler/Mannschaft)	=	5 Spieler

Der Nachweis der o.g. Mindestanzahl ist dem Lizenzantrag in schriftlicher Form unter Angabe der Altersstufe, der vollständigen Namen und der Vereinszugehörigkeit beizufügen. Des Weiteren ist die Vereinszugehörigkeit auch auf den jeweiligen Spielberichtsbögen (gem. Punkt 6) zu vermerken.

6. Der Nachweis der Erfüllung der Kriterien unter Punkt 4. bezieht sich jeweils auf die abgelaufene Saison vor der zu lizenzierenden Saison. Der Punktabzug wegen Nichterfüllung der Lizenzordnung erfolgt vor dem ersten Spieltag der neuen Saison basierend auf der Nichterfüllung der Anforderungen in der abgelaufenen Saison.

#### Übergangsregelung zu Punkt 4.d):

Für die Saison 2015/2016 gilt als Kriterium zur Erteilung einer BL-Lizenz, dass ein Schiedsrichter mit mindestens C-Lizenz regelmäßig (8 Einsätze / Saison) im Spielverkehr eingesetzt wird.

In der Saison 2015/2016 sind die Vereine verpflichtet eine entsprechende Anzahl an Schiedsrichteranwärtern zu den Ausbildungsgängen zu entsenden.

Ab der Saison 2016/2017 sind die Kriterien 4.d) komplett zu erfüllen. Die Regelmäßigkeit wird durch den Vizepräsidenten Schiedsrichter im DRV in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen in den Landesverbänden festgestellt.

7. Die Nachweise gem. 4.b) und 4.c) müssen in Form von Kopien der offiziellen Spielberichtsbögen und in Form einer Bestätigung des Landesverbandes über die Teilnahme am regelmäßigen Spielverkehr erfolgen. Die Bestätigung der Richtigkeit erfolgt daraufhin über die DRJ. Kann ein Verein den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am Spielverkehr gem. 4.b) und/oder 4.c) nicht erbringen, so erhält er je nicht erfülltem Kriterium jeweils zwei (2) Minuspunkte in der laufenden Saison.
8. Die Angaben gem. 4.a) (Trainer) und 4.d) (Schiedsrichter) werden von den jeweils zuständigen Vizepräsidenten auf ihre Richtigkeit geprüft und entsprechend bestätigt.
9. Für die Frauen-BL gilt Folgendes:

Den an der Frauen-BL teilnehmenden Vereinen wird gegen Zahlung einer Gebühr von Euro 50,-- eine Lizenz erteilt, die jeweils für eine Saison Gültigkeit hat. Diese Gebühr soll in den Haushalt für die Organisation des Frauenspielbetriebs einfließen. Bei Nichterfüllung der folgenden Kriterien werden jeweils Euro 50,-- (bei Kriterien nach 9.a) bzw. 150,-- (bei Kriterien 9.b) zusätzliche Lizenzgebühren den Vereinen in Rechnung gestellt:

- a) Lizenztrainer trainiert die FBL Mannschaft
- Mindestens C-Lizenz Trainer in der ersten und zweiten Saison
  - Mindestens B-Lizenz Trainer ab der 3. Saison
- b) Ein Schiedsrichter mit mind. C-Lizenz je Bundesligamannschaft wird regelmäßig (acht Einsätze / Saison) im Spielverkehr eingesetzt. Wird ein Schiedsrichter zur Lizenzerfüllung genannt, kann er bei weiteren BL-Lizenzanträgen nicht mehr benannt werden.

Die jeweiligen FBL Vereine sind verpflichtet, die Lizenzgebühr bis zum 31. Juli eines jeden Jahres zu überweisen und den Antrag zur Erteilung einer Bundesliga Spiellizenz jeweils bis zum 31. Juli eines Jahrs für die neue Saison bei der DRV-Geschäftsstelle mit den erforderlichen Angaben bezüglich TrainerIn und SchiedsrichterIn einzureichen.